

Ergänzende Bedingungen der KBG Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg eG

- nachstehend KBG genannt -

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV - gültig zum 08.11.2006)

1. Ablesung der Messeinrichtungen (zu § 8 und §11 StromGVV)

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) abgelesen. Die durch den jeweiligen Netzbetreiber an den Energievertrieb der KBG mitgeteilten Ablesedaten sind Grundlage für die turnusmäßige Verbrauchsabrechnung.

Die KBG ist nach der StromGVV berechtigt, die Messeinrichtungen zusätzlich durch Mitarbeiter, Beauftragte oder durch den Kunden selbst ablesen zu lassen.

2. Wohnungswechsel (zu § 20 StromGVV)

Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung kann schriftlich, per E-Mail oder telefonisch erfolgen und soll zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Verbrauchsstellenummer
- Datum des Auszugs
- Neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung
- Zählerstand bei Auszug

3. Abschlagszahlungen (zu § 13 StromGVV)

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungsjahr Abschläge (Teilbeträge) an die KBG. Diese Abschläge werden im monatlichen Turnus erhoben. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

4. Vorauszahlung, Vorkassensysteme (zu § 14 StromGVV)

Die KBG ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Diese Umstände liegen insbesondere vor,

- bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
- bei wiederholter Mahnung,
- nach Versorgungsunterbrechung wegen angemahnter Nichtzahlung.

Die Verpflichtung des Kunden zur Vorauszahlung entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten ab Beginn der Vorauszahlung vollständig und pünktlich erfüllt.

Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an die KBG zu bezahlen sind. Dadurch sind bei Beginn der Vorauszahlung maximal zwei Teilbeträge zu leisten. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

Die KBG kann statt Vorauszahlung auch die Errichtung eines Vorkassenzählers verlangen.

Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

5. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (zu § 16 und § 17 StromGVV)

Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die KBG leisten:

5.1 Lastschriftinzugsverfahren

Durch das bequeme Lastschriftinzugsverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Eine Lastschriftinzugsermächtigung muss der KBG schriftlich erteilt werden. Ein Wider-

ruf ist jederzeit in gleicher Weise möglich. Der Kunde hat die KBG bei Wechsel der Bankverbindung unverzüglich zu unterrichten, eventuell anfallende Kosten des Bankverkehrs bei falschen Bankverbindungsdaten hat der Kunde in voller Höhe zu tragen.

5.2 Überweisung

Überweisungen haben auf das von der KBG mitgeteilte Konto, unter Angabe der Kunden- und Verbrauchsstellenummer, zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

5.3 Bareinzahlung

Fällige Zahlungen können zu den Geschäftszeiten im Kundenbüro der KBG eingezahlt werden.

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der KBG angegebenen Fälligkeitstermins angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der KBG in folgender Höhe zu erstatten:

- Für die erste Mahnung/Sperrankündigung : **5,00 €** (umsatzsteuerfrei)
- Lässt die KBG die rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen, werden dem Kunden hierfür **30,00 €** Umsatzsteuerfrei berechnet

6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGVV)

Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung trägt der Kunde folgende Kosten für die physische Trennung des Netzanschlusses:

1. Die Kosten in der von dem jeweiligen Netzbetreiber berechneten Höhe.
2. Die Verwaltungskosten aufgrund der Veranlassung der Unterbrechung oder Wiederherstellung in Höhe von jeweils netto **15,00 €**

Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.

Die Kosten der Wiederherstellung unterliegen der Umsatzsteuer und können von der KBG im Voraus verlangt werden.

7. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist.

8. Datenverarbeitung

8.1 Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die KBG notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet die KBG die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

8.2 Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der KBG und dem Netzbetreiber/Messstellenbetreiber ist zulässig. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die KBG weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

9. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen (zu § 5)

- 9.1 Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ab 01.07.2007.
- 9.2 Die KBG ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Die Änderungen werden sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen werden dem Kunden übersandt und sind im Internet unter www.kbg-homberg.de abrufbar.